

RECHT

VERKEHR

Niesen ohne Reue

Der Sekt-Agent Theo Mahler fuhr mit seinem VW 1500 gerade nach Buxtehude hinein, als ihn — wie das örtliche Amtsgericht später ermittelte — „ein besonders stark ausgeprägter Niesreiz“ überkam, der zunächst einen Verkehrsunfall und später grundlegende Betrachtungen des Oberlandesgerichts Celle nach sich zog.

Mahlers nasale Entladung war ungewöhnlich folgenschwer: Das Lenkrad des Wagens schlug aus, wodurch Mahlers VW aus der Fahrtrichtung geriet und mit dem Automobil eines Landwirts namens Maack kollidierte. Sachschaden an den beiden Fahrzeugen: 1900 Mark.

Der Unfall wurde von dem Buxtehuder Polizei-Hauptwachtmeister Mucks aufgenommen, der aufgrund des Augenscheins gegen Mahler Strafanzeige wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung erstattete.

Amtsgerichtsrat Konopka in Buxtehude verhängte gegen den Sektmann eine Geldstrafe von 50 Mark und begründete diesen Spruch mit dem Hinweis, Mahlers Niesen sei nicht etwa „vornehm zurückhaltend“, sondern „ein mit Explosivität sich entladender Niesausbruch“ gewesen. Ein so arger Niesreiz aber müsse die Fahrweise beeinträchtigen: „Damit mußte der Angeklagte rechnen. Er hätte sein Fahrzeug rechts heransteuern und anhalten müssen, um den Niesanfall abzuwarten.“

Allerdings, so räumte der Amtsgerichtsrat ein, habe nicht geklärt werden können, ob es auf der linken oder auf der rechten Fahrbahn zur Kollision gekommen sei und ob nicht vielleicht auch ein böiger Seitenwind zu dem Unfall beigetragen habe.

Nicht nur dem Nieser Mahler kam das Urteil ungerecht vor. Auch das Oberlandesgericht Celle, bei dem der Handelsvertreter die Revision beantragte, mokierte sich darüber, daß der Buxtehuder Amtsrichter den Niesreiz, den Niesausbruch und den böigen Seitenwind miteinander vermengt hatte, so daß es dem Senat unmöglich erschien, „nachzuprüfen, ob der Amtsrichter das Recht richtig angewandt hat“. Zweifelsfrei festgestellt habe Amtsrichter Konopka lediglich, daß Mahler „stark niesen mußte“. „Das aber reicht zu einer Verurteilung nicht aus.“

Andererseits entschied der Celler Strafsenat, ein Kraftfahrer, der die eruptiven Kräfte seiner Nase kenne, müsse auch damit rechnen,

- ▷ daß er „infolge eines solchen Niesens in der Beherrschung seines Kraftwagens beeinträchtigt werden kann“ und
- ▷ daß er „jedenfalls dann, wenn vorher ein besonders stark ausgeprägter Niesreiz einen Niesausbruch ankündigt, sofort alles tun muß, um eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs zu vermeiden“.

Derart veranlagte Kraftfahrer, so dekretierte der Senat, müßten — „unter Beachtung des nachfolgenden Verkehrs“ — nach rechts heranfahren, halten und

niesen. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit entfalle lediglich dann, wenn der Niesausbruch den Kraftfahrer „plötzlich ohne jede vorherige Ankündigung“ überfällt und er dadurch „von der Fahrbahn abkommt oder andere schädigt“.

Gleichwohl hoben die Celler Oberrichter das Urteil auf und gaben die Sache dem Amtsrichter Konopka zurück, weil in diesem Fall die Unauflösbarkeit des Sachverhalts nicht zu Lasten des Angeklagten gehen dürfe.

Der Buxtehuder Rechtswahrer bedachte den Nieser Mahler daraufhin auf Kosten der Staatskasse mit einem Freispruch mangels Beweises. Denn: Wie der medizinische Sachverständige bestätigte, war dem Angeklagten nicht zu widerlegen, daß sein Niesen „ganz plötzlich ohne vorherige Ankündigung und erstmalig an diesem Tag erfolgte“.

Mahler wird seine Nies-Bräuche allerdings kaum ungeschoren fortsetzen können: Die Celler Richter gaben der Verwaltungsbehörde zu überlegen, ob ein Kraftfahrer, „bei dem die Niesausbrüche sich gemeinhin mit einer ziemlichen Explosivität entladen, im Besitz der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge bleiben kann“.

GEWERKSCHAFTEN

STRAFVERSETZUNG

Ärger mit Tucholsky

Der Metallgewerkschaftler Dr. Erich Dudziak, Arbeitsdirektor der Stahlwerke Südwestfalen AG in Geisweid an der Sieg, wird demnächst zum zweitenmal den Aufsichtsrat der Firma, den Hauptvorstand der Industriengewerkschaft Metall und das Arbeitsgericht in Siegen beschäftigen.



Arbeitsdirektor Dudziak
Schuß aus der Werksbibliothek

Dr. Dudziak, seit 1920 Gewerkschaftsmitglied, war erstmals im Herbst 1960 aufgefallen, als er seinen Kollegen Hans Polcyn, den Zweiten Betriebsratsvorsitzenden der Südwestfalen AG, fristlos auf die Straße setzte.

Betriebsrat Polcyn hatte dem Arbeitsdirektor, den einst die Metallgewerkschaft in seinen lukrativen Vorstandssessel hievte, mangelnde Solidarität vorgeworfen, weil Dudziak sich von einer Demonstration der Geisweider Arbeiter gegen eine geplante Verschlechterung der Werksrenten ausgeschlossen hatte.

Polcyn argwöhnte daraufhin, der avancierte Kollege Dudziak habe seine proletarische Herkunft vergessen und gefalle sich nur noch in der Arbeitgeberrolle. So rezitierte Polcyn auf dem 6. Kongreß der IG Metall in Berlin — Dudziak saß auf der Ehrentribüne — das Tucholsky-Gedicht „An einen Bonzen“, dessen Schluß lautet:

Weißt nichts von alten Kameraden,
wirst aber überall eingeladen.
Du zuckst die Achseln beim Hennessy
und hast mit der Welt deinen Frieden
gemacht.
Hörst du nicht manchmal in dunkler Nacht
eine leise Stimme, die mahnend spricht:
„Kollege, schämst du dich nicht?“

Arbeitsdirektor Dudziak entließ den Tucholsky-Rezitator (SPIEGEL 9/1961), aber die Arbeitsgerichte erklärten den Rausschmiß für ungültig. Die Belegschaft wählte den Rehabilitierten daraufhin demonstrativ zum Ersten Betriebsratsvorsitzenden. Im Herbst 1962 schied Polcyn aus den Stahlwerken aus und wirkt seitdem als hauptamtlicher Sekretär bei der IG Metall in Köln.

Den Dr. Dudziak ließ die Bonzen-Sache nicht ruhen. Als zu einer Besprechung der Werksbibliothekar Fritz Schubert hinzugezogen werden sollte, lehnte es Dudziak ab, sich mit ihm an einen Tisch zu setzen. Er fragte die verblüfften Stahlwerker: „Wollen Sie, daß ich aufspringe, wenn Herr Schubert den Raum betritt, und ihm mit beiden Fäusten ins Gesicht trommele?“

Diplom-Bibliothekekar Schubert beantragte bei der Siegener Ortsverwaltung der IG Metall ein Schlichtungsverfahren, um hinter die Gründe des Wutausbruchs zu kommen. Aber bevor die Friedensrichter der IG Metall tätig werden konnten, handelte der Arbeitsdirektor: Am 10. Januar 1963 bekam Bücher-Verwalter Schubert den Bescheid, daß er vom 15. Januar an ins 80 Kilometer entfernte Zweigwerk Hagen versetzt sei und dort eine Bücherei aufzubauen habe.

Schubert aber, Vater von sieben Kindern, die er nunmehr nur noch am Wochenende sieht, fühlte sich strafversetzt und rief seine Gewerkschaft um Hilfe an.

Habe die Versetzung, so fragte der Siegener Bevollmächtigte der IG Metall, Karl-Heinz Komischke, daraufhin den „werten Kollegen Dr. Dudziak“ in einem offenen Brief in der „Siegerländer Rundschau“, nicht andere Gründe?

Komischke enthüllte, daß Dr. Dudziak seinen Bibliothekar als den „Hauptschuldigen in der Angelegenheit des Kollegen Polcyn“ betrachte: Schubert hatte dem gefeuerten Polcyn einst das Tucholsky-Gedicht „An einen Bonzen“ aus der Geisweider Werksbibliothek beschafft.